



**11987/04/DE  
WP 100**

**Stellungnahme 10/2004 zu einheitlicheren Bestimmungen über  
Informationspflichten**

**angenommen am 25. November 2004**

Die Datenschutzgruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2000/58/EG festgelegt..

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Direktion E (Dienstleistungen, Urheberrecht, Gewerbliches Eigentum und Datenschutz), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro C100-6/136.

Website: [www.europa.eu.int/comm/privacy](http://www.europa.eu.int/comm/privacy)

## STELLUNGNAHME 10/2004

### **FORTSCHRITTE IM ZUSAMMENHANG MIT AKTION 6 DES ARBEITSPROGRAMMS FÜR EINE BESSERE DURCHFÜHRUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE EINHEITLICHERE BESTIMMUNGEN ÜBER INFORMATIONSPFLICHTEN**

#### **I. Hintergrund – Der europäische Rechtsrahmen**

Die europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (nachstehend „die Richtlinie“) enthält allgemeine Bestimmungen, die sicherstellen, dass die betroffenen Personen über ihre Datenschutzrechte informiert werden. Diese Erfordernisse sind in folgenden Artikeln niedergelegt:

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a verlangt, dass personenbezogene Daten „nach Treu und Glauben und rechtmäßig“ verarbeitet werden;<sup>1</sup>
- Artikel 10 beschreibt die Mindestinformationen, die die betroffene Person erhält, wenn bei ihr personenbezogene Daten erhoben werden;
- Artikel 11 beschreibt die Mindestinformationen, die die betroffene Person erhält, wenn die sie betreffenden Daten bei Dritten erhoben werden;
- Artikel 14 enthält die Verpflichtung, dass die betroffene Person informiert werden muss, bevor sie betreffende Daten an Dritte weitergegeben werden.

Im Zusammenhang mit den Informationspflichten werden in der Richtlinie zwei Arten von Informationen unterschieden:

a) Mindestinformationen, insbesondere die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters sowie der Zweck der Datenverarbeitung, es sei denn, die betroffene Person ist bereits darüber informiert, und b) mögliche „weitere Informationen“ z. B. über den Empfänger der Daten, die Auskunftspflicht sowie das Recht auf Auskunft und Berichtigung, sofern diese Informationen im Hinblick auf die spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu garantieren.

Weitere Leitlinien veröffentlichte die Artikel 29-Datenschutzgruppe (nachstehend „Datenschutzgruppe“) in ihrer Empfehlung 2/2001 (WP 43 vom 17. Mai 2001) zu einigen Mindestanforderungen für die Online-Erhebung personenbezogener Daten in der EU. In dieser Empfehlung gab die Datenschutzgruppe wichtige konkrete Orientierungshilfen dafür, wie die Richtlinie auf die gängigsten Verarbeitungen im Internet anzuwenden ist. Das Augenmerk lag dabei vor allem darauf, wann, wie und in welchem Umfang den einzelnen Nutzern Auskunft erteilt werden muss. In dieser Initiative wurden zum ersten

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Erwägungsgrund 38 der Richtlinie: „Datenverarbeitung nach Treu und Glauben setzt voraus, dass die betroffenen Personen in der Lage sind, das Vorhandensein einer Verarbeitung zu erfahren und ordnungsgemäß und umfassend über die Bedingungen der Erhebung informiert zu werden, wenn Daten bei ihnen erhoben werden.“

Mal auf europäischer Ebene Mindestanforderungen genannt, die die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen beim Betrieb ihrer Internetseiten problemlos erfüllen können. Die vorliegende Stellungnahme der Datenschutzgruppe baut auf der Empfehlung von 2001 auf und beschäftigt sich mit der Frage einheitlicherer Informationen sowohl in Online- als auch in Offline-Kontexten.

## **II. Der derzeitige Umsetzungsrahmen**

Der erste Bericht der Kommission über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie (KOM (2003) 265 endg.) konzentrierte sich auf die Durchführung der in der Richtlinie enthaltenen Informationspflichten. Das Fazit des Berichts lautete: *Die Durchführung von Artikel 10 und 11 der Richtlinie wies eine Reihe von Abweichungen auf. Dies ist in gewissem Umfang auf eine fehlerhafte Umsetzung zurückzuführen, beispielsweise, wenn ein Gesetz verlangt, dass die betroffene Person immer zusätzliche Informationen erhalten muss, unabhängig von der in der Richtlinie vorgesehenen Prüfung der Erforderlichkeit, geht jedoch auch auf abweichende Auslegungen und Praktiken der Kontrollstellen zurück.*

Tatsächlich weichen die mitgliedstaatlichen Gesetze im Hinblick auf die Art und die Form der bereitzustellenden Informationen sowie auf den Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt werden müssen, sehr stark voneinander ab. Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Art der weiteren Informationen, die unter Umständen bereitgestellt werden müssen, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. Einige Mitgliedstaaten zitieren die Beispiele der Richtlinie, andere führen etwas andere Beispiele an und wieder andere nennen überhaupt keine Beispiele. Während einige Mitgliedstaaten sich relativ eng an die Bestimmungen der Richtlinie halten, weichen andere erheblich davon ab. Ausführliche Informationen über die mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften enthält die **Technische Analyse** über die Umsetzung der Richtlinie 95/46 in den Mitgliedstaaten, die dem ersten Durchführungsbericht beigelegt ist. ([http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/lawreport/data-directive\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/lawreport/data-directive_en.htm))

Die genannten Unterschiede veranlassten die Kommission zu der Feststellung, „...*dass der derzeitige Flickenteppich aus unterschiedlichen und sich überschneidenden Anforderungen hinsichtlich der Informationen, die die für die Verarbeitung Verantwortlichen den betroffenen Personen erteilen müssen, die Wirtschaftsteilnehmer unnötig belastet, ohne zu dem erreichten Schutzniveau beizutragen.*“

## **III. Arbeitsprogramm für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie (2003-2004)**

Um einen einheitlicheren Ansatz im Hinblick auf die Informationspflicht zu gewährleisten, schuf die Kommission im Arbeitsprogramm für eine bessere Durchführung der Richtlinie die spezifische Aktionslinie 6: „*Einheitlichere Bestimmungen über Informationspflichten*“, die zwei Arbeitsbereiche umfasst:

1. Maßnahmen zur Sicherung der Richtlinienkonformität der nationalen Informationspflichten:

*„Sofern die Informationsanforderungen an für die Verarbeitung Verantwortliche mit der Richtlinie unvereinbar sind, ist zu hoffen, dass dies schnell im Wege eines Dialogs mit den Mitgliedstaaten und korrigierender rechtlicher Maßnahmen ihrerseits gelöst werden kann.“*

2. Zusammenarbeit mit der Artikel 29-Datenschutzgruppe bei der Suche nach einer einheitlicheren Auslegung von Artikel 10.

Im Interesse weiterer Fortschritte im zweiten Arbeitsbereich der Aktion 6 will die Datenschutzgruppe mit dieser Stellungnahme einen gemeinsamen Ansatz für eine pragmatische Lösung präsentieren, die einen praktischen Mehrwert für die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie liefern soll, um einheitlichere Bestimmungen über Informationspflichten entwickeln zu können.

Ein solcher pragmatischer Ansatz wird selbstverständlich die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen nicht von ihren jetzigen Pflichten entbinden, die darin bestehen, dass ihre Verarbeitung den gesamten in den nationalen Rechtsvorschriften niedergelegten Erfordernissen und Voraussetzungen entspricht, damit die Verarbeitung rechtmäßig ist.

#### **IV. Warum harmonisiertere Datenschutzhinweise auf EU-Ebene?**

Es gibt vier wichtige Gründe für eine harmonisiertere Auslegung der Artikel 10 und 11:

##### **1. Die EU-weite Einhaltung der Datenschutzvorschriften muss erleichtert werden**

Die Flash Eurobarometer-Umfrage von 2003 über Unternehmenspraktiken hat deutlich gemacht, dass die Einhaltung der geltenden Informationspflichten ein Problem darstellt. Die Unternehmen gaben zu, dass sie den betroffenen Personen nicht immer die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen mitteilen und sich somit nicht immer an die Datenschutzvorschriften halten. Lediglich 37 % der Unternehmen teilen den betroffenen Personen die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen mit und nur 46 % informieren die betroffenen Personen über den Zweck der Datenerhebung.

Die Eurobarometer-Befragung ergab, dass eher größere als kleinere Unternehmen die einschlägigen Informationen erteilen, gleichwohl zeigten die Beiträge im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie, dass es auch größeren Unternehmen schwer fällt, die Vielzahl der geltenden Informationspflichten zu erfüllen<sup>2</sup>.

##### **2. Die Bürger müssen stärker für ihre Datenschutzrechte sensibilisiert werden**

Die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage zum Datenschutz offenbarten die mangelnde Sensibilisierung der Bürger für ihre Datenschutzrechte.

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die Stellungnahmen des EPOF (European Privacy Officers Forum): [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/docs/lawreport/paper/epof\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/lawreport/paper/epof_en.pdf) oder des EU Committee of the American Chamber of Commerce: [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/docs/lawreport/paper/amcham\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/docs/lawreport/paper/amcham_en.pdf)

Lediglich 42 % der EU-Bürger wissen, dass diejenigen, die personenbezogene Daten erheben, verpflichtet sind, den betroffenen Personen bestimmte Informationen, zumindest ihre Identität und den Zweck der Datenerhebung, mitzuteilen.

Einfachere Datenschutzhinweise könnten den jetzigen Kenntnisstand in Bezug auf Rechte und Pflichten im Datenschutz erhöhen.

### **3. Die Datenschutzhinweise müssen sachdienliche Informationen enthalten, die der Datenerhebungssituation angemessen sind**

Die klare Unterscheidung der Richtlinie zwischen Mindestinformationen und möglichen „weiteren“ Informationen wird in der Auslegung der Mitgliedstaaten nicht immer vorgenommen. Dies führt dazu, dass in einigen Fällen unabhängig von der jeweiligen Datenerhebungssituation stets alle nationalen Informationsauflagen erfüllt werden müssen. Eine derartige Interpretation ist jedoch nicht im Sinne von Artikel 10, der eindeutig zwischen Mindestinformationen und möglichen „weiteren“ Informationen unterscheidet, die nur mitgeteilt werden sollten, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Die Verpflichtung, in allen Datenerhebungssituationen ungeachtet der in der Richtlinie vorgesehenen Erforderlichkeitsprüfung ausführliche Informationen bereitzustellen, lässt bei einer Vielzahl von Datenerhebungssituationen zeitliche oder räumliche Einschränkungen außer Acht.

### **4. Die Qualität des Datenschutzes muss aus der Sicht der betroffenen Personen verbessert werden**

Online-Mitteilungen sind in der Regel sehr lang und enthalten viele juristische und technische Fachbegriffe. Der Wert solcher Erklärungen wurde in einer Studie von Consumers' International mit dem Titel [Privacy@net, An International comparative study of consumer policy on the Internet](#) (2002) in Frage gestellt. Diese Studie verlangte bessere Datenschutzhinweise und kurze, leserfreundliche Formate.<sup>3</sup>

## **V. Bisherige Fortschritte – Diskussionen auf internationaler Ebene**

Auch auf internationaler Ebene hat man die Notwendigkeit verbesserter Datenschutzhinweise erkannt und wichtige Initiativen eingeleitet:

1. **25. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Sydney.** Auf dieser Konferenz wurde die in Anhang I beigefügte Entschließung verabschiedet.

---

3

<http://www.consumersinternational.org/publications/searchdocument.asp?PubID=30&regionid=135&langid=1>

Darin wird die Notwendigkeit einer größeren Konsistenz auf globaler Ebene hervorgehoben und betont, dass Datenschutzhinweise folgende Kriterien erfüllen müssen:

- Sie müssen Informationen enthalten, die die betroffenen Personen unbedingt wissen müssen;
  - sie müssen Informationen enthalten, an denen die betroffenen Personen höchstwahrscheinlich interessiert sind, und
  - sie müssen in einer einfachen, unmissverständlichen und direkten Sprache abgefasst sein.
2. **Ein Workshop in Berlin im März 2004 für Sachverständige aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die auf der Grundlage der Entschließung der 25. Internationalen Konferenz weitere Arbeiten in Angriff nehmen wollen.** Ergebnis dieses Workshops war ein Memorandum, das in seinem vollen Wortlaut in Anhang 2 beigefügt ist. Das Memorandum bekräftigt noch einmal die Schlüsselpositionen der Entschließung von Sydney und unterstreicht, wie wichtig Verständlichkeit, eine einfache Sprache und kurze, in sich schlüssige Texte sind. Darüber befasste sich das Memorandum mit folgenden Fragen:
- **Wie können Mehrebenen-Mitteilungen in einen Rahmen eingepasst werden, der Richtlinienkonformität garantiert?**  
In dem Memorandum wird vorgeschlagen, dass Informationen für betroffene Personen gegebenenfalls in einem Mehrebenen-Format präsentiert werden könnten; auf jeder Ebene würden den Betroffenen die Informationen angeboten, die sie benötigen, um ihre jeweilige Situation zu verstehen und entsprechende Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus befürwortet das Memorandum Rahmenbedingungen, die Richtlinienkonformität garantieren. Dahinter steckt die Idee, dass in einem Mehrebenen-Format das Gesamtformat (d.h. alle Ebenen zusammengenommen) den einschlägigen Rechtsvorschriften gerecht werden muss, und jede Einzelebene die Informationen bereitstellt, die die betroffene Person benötigt, um zu eben diesem Zeitpunkt eine fundierte Entscheidung treffen zu können.
  - **Welche Schlüsselkonzepte sollten in Kurzhinweisen enthalten sein?**  
Das Memorandum unterstreicht auch die Notwendigkeit einheitlicher Formate für die Datenschutzhinweise.
3. **Auf der 26. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Wroclaw (Polen) im September 2004 wurden Studien vorgelegt, die den Bedarf an leicht verständlichen Verarbeitungs- und Datenschutzhinweisen aufzeigten.** Die Hinweise sollten kurz sein, nur bestimmte Informationen enthalten und in einer klar verständlichen Sprache abgefasst sein. Im Interesse einer besseren Verständlichkeit und Erinnerungbarkeit und einer stärkeren Sensibilisierung für Datenschutzfragen sollten sie in einem einheitlichen Format oder als standardisierte Vorlage erstellt werden. Mit Mehrebenen-Erklärungen,

die auf Anfrage alle Informationen erschließen, können alle verfügbaren Informationen bereitgestellt und die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht gewährleistet werden.

Auf der Konferenz in Wroclaw wurde auch über Tests von MSN in Deutschland und Hong Kong berichtet, bei denen die Reaktion betroffener Personen auf Mehrebenen-Erklärungen untersucht wurde. Sowohl in Deutschland als auch in Hong Kong gaben die Testpersonen, wenn auch aus unterschiedlichen Beweggründen, den Mehrebenen-Datenschutzerklärungen den Vorzug vor den konventionellen Datenschutzhinweisen und beurteilten sie als kundenorientierter. Es wurde insbesondere auf das Potenzial von Mehrebenen-Erklärungen bei der Verwendung auf internationaler Ebene und bei Internetprozessen verwiesen.

## **VI. Ein Schritt hin zu einer pragmatischen Lösung – EU-Datenschutzhinweise**

Zu diesem Zeitpunkt wäre eine Verständigung über den praktischen Mehrwert ausbaufähiger Datenschutzhinweise bereits ein bedeutender Fortschritt. Diese Hinweise würden EU-weit eine einheitlichere Interpretation der einschlägigen Richtlinienbestimmungen gewährleisten und gleichzeitig zum Erreichen folgender Ziele beitragen:

- einfachere Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Datenschutz
- stärkeres Bewusstsein für die Rechte und Pflichten im Datenschutz
- bessere Qualität der Datenschutzhinweise

Der nachstehende Vorschlag ist gedacht als Anregung für einen konsistenten Ansatz der Informationsbereitstellung für betroffene Personen. Er basiert auf einer Analyse der entsprechenden Vorschriften in den mitgliedstaatlichen Datenschutzgesetzen und trägt der Entschließung der 25. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten, dem Berlin-Memorandum, das auf die Bedenken des Privatsektors eingeht, den Bedürfnissen der betroffenen Personen und vor allem der Richtlinie 95/46/EG Rechnung.

### **Grundzüge des Vorschlags**

- **Bekräftigung des Grundsatzes, dass Informationen für betroffene Personen in einer verständlichen Sprache und einer einfachen Aufmachung abgefasst sein sollten.** Verständlichkeit ist für die betroffenen Personen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sie fundierte Entscheidungen treffen können und über das notwendige Wissen verfügen, um das Handeln der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der eigentlichen Datenverarbeiter zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt sein, dass die Art und Weise, in der die Informationen mitgeteilt werden, auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe abgestimmt ist (z. B. Kinder).

- **Unterstützung des Konzepts einer Mehrebenen-Datenschutzerklärung für betroffene Personen.** Mehrebenen-Erklärungen können die Qualität der Datenschutzinformationen verbessern, wenn auf jeder Ebene die Informationen in den Vordergrund gestellt werden, die die betroffene Person benötigt, um ihre Situation zu bestimmen und gezielte Entscheidungen zu treffen. Steht für die Kommunikation nur wenig Zeit und/oder Raum zur Verfügung, können Mehrebenen-Formate die Leserfreundlichkeit der Hinweise verbessern.
- **Akzeptanz von Kurzhinweisen als rechtlich zulässiges Format im Rahmen einer Mehrebenen-Struktur, die in ihrer Gesamtheit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gewährleistet.** Die Summe aller Ebenen muss den spezifischen nationalen Anforderungen gerecht werden, während jede einzelne Ebene als zulässig gilt, solange die Summe aller Ebenen vorschriftenkonform bleibt. Auf diese Weise können Unternehmen bei Verbraucherhinweisen einen kurzen einheitlichen EU-Datenschutzhinweis verwenden, sofern sie sicherstellen, dass die Verbraucher problemlos auf alle Informationen zugreifen können, die nach dem jeweiligen nationalen Datenschutzrecht vorgeschrieben sind.

#### **Welche Informationen sollen die EU-Datenschutzhinweise enthalten?**

- Nach dem Wortlaut der Richtlinie sind zwei Arten von Informationen zu unterscheiden, die einer betroffenen Person bei der Erhebung sie betreffender Daten mitgeteilt werden sollen: Zum einen: Mindestinformationen, die **in allen Fällen mitgeteilt werden sollten**, in denen die betroffene Person über diese Informationen noch nicht verfügt, wie die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters sowie den Zweck der Datenverarbeitung;
- weitere Informationen, sofern sie **unter den spezifischen Umständen, unter denen die Daten erhoben werden**, notwendig sind, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Darüber hinaus gibt es noch eine dritte Kategorie von Informationen, die auf nationaler Ebene gefordert werden und über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen, wie beispielsweise der Name und die Anschrift des Datenschutzbeauftragten, Einzelheiten zu der Datenbank sowie Verweise auf nationale Gesetze.

In der vorliegenden Stellungnahme befürwortet die Datenschutzgruppe das Prinzip, nach dem eine Erklärung über eine Verarbeitung nach Treu und Glauben nicht unbedingt in einem einzigen Dokument enthalten sein muss. Stattdessen könnten die Informationen für die Betroffenen auf mehrere Ebenen verteilt werden, solange die Gesamtheit dieser Ebenen den rechtlichen Anforderungen entspricht. Die einzelnen Ebenen könnten wie folgt aussehen:



## **Ebene 1 – Kurzhinweis**

Diese Ebene muss den betroffenen Personen die unter Artikel 10 der Richtlinie geforderten Mindestinformationen liefern, wie die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, es sei denn, die betroffenen Personen verfügen bereits über diese Informationen. Dazu kommen **alle zusätzlichen Informationen, die unter den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls im Vorfeld mitgeteilt werden müssen, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten**. Ferner muss in diesem Hinweis die betroffene Person eindeutig darauf hingewiesen werden, wo sie weitere Informationen abrufen kann.

Außerdem gibt es einige datenschutzrelevante Situationen, in denen sogar äußerst kurze Hinweise sinnvoll sein könnten, z. B. wenn der dafür vorgesehene Raum extrem begrenzt ist. So könnten für die Displays von Mobiltelefonen oder anderen Kleingeräten extrem kurze Hinweise entwickelt werden. In einigen Fällen kann der Datenschutzhinweis für die betroffenen Personen auch in Form von Piktogrammen erfolgen. Anschauliche Beispiele bieten die Gebrauchsanweisungen für Videokameras oder die Verwendung von RFIDs in Konsumgütern.

Anlage 1 enthält ein Beispiel für einen Kurzhinweis, der an die Zwecke eines europaweit tätigen Handelsunternehmens angepasst werden könnte.

## **Ebene 2 – Zusammengefasster Datenschutzhinweis**

Die betroffenen Personen müssen jederzeit auf einen Datenschutzhinweis zugreifen können, der alle in der Richtlinie geforderten Informationen enthält. Hierunter fallen, sofern zutreffend:

- der Name des Unternehmens
- der Zweck der Datenverarbeitung
- die Datenempfänger oder Kategorien von Datenempfänger
- der Hinweis, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie mögliche Folgen bei Nichtbeantwortung
- die Möglichkeit der Übermittlung an Dritte
- das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch
- die Wahlmöglichkeiten, die die betroffene Person hat.

Darüber hinaus muss für Fragen und Informationen über Rechtsbehelfe eine Kontaktperson innerhalb des Unternehmens selbst angegeben werden oder alternativ die nächstgelegene Datenschutzbehörde.

Der zusammengefasste Datenschutzhinweis muss sowohl online als auch in Papierform oder telefonisch abrufbar sein. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten diesen Hinweis in Form einer Tabelle erstellen, die Vergleiche vereinfacht. Anlage 2 enthält ein Beispiel für einen solchen Datenschutzhinweis.

Der Text in Anlage 3 zeigt, wie mit einer standardisierten Vorlage für einen zusammengefassten Datenschutzhinweis Passagieren auf Transatlantikflügen dieselben Informationen zur Verfügung gestellt werden könnten, die die Artikel 29-Datenschutzgruppe bereits für den Kurzhinweis vorgeschlagen hat (vgl. Stellungnahme 8/2004 vom 30. September 2004). Beide Beispiele wurden mit Blick auf Internet-Transaktionen erstellt, lassen sich aber leicht auf Offline-Prozesse übertragen.

### **Ebene 3 – Vollständiger Hinweis**

Diese Ebene muss allen nationalen Erfordernissen und Besonderheiten genügen. Sie kann u. U. eine komplette Datenschutzerklärung mit zusätzlichen Links zu nationalen Kontaktstellen enthalten.

\* \* \* \* \*

Die Beispiele eignen sich gut für Online-Anwendungen, vor allem wenn man sich vom Kurzhinweis oder dem zusammengefassten Datenschutzhinweis zur vollständigen Erklärung weiterklicken kann. Sie können auch leicht an Papierformate für Offline-Prozesse angepasst werden, sofern der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, mit einfachen Mitteln (wie beispielsweise einer gebührenfreien Telefonnummer) die erforderlichen Informationen abzurufen.

### **ANLAGEN**

- Anlage 1 Beispiel eines Kurzhinweises
- Anlage 2 Beispiel eines zusammengefassten Datenschutzhinweises
- Anlage 3 Beispiel eines Kurzhinweises für Fluggäste